

RS OGH 2017/11/28 2Ob73/17z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2017

Norm

ASVG §334 Abs1

ASVG §335 Abs1

Rechtssatz

Ist der Dienstgeber eine juristische Person, so ist § 335 Abs 1 ASVG auch dann anzuwenden, wenn ein Arbeitsunfall zwar nicht durch das vorsätzliche oder grob fahrlässige Verhalten eines Mitglieds des geschäftsführenden Organs, wohl aber durch ein solches Verhalten eines Repräsentanten der juristischen Person verursacht wurde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 73/17z
Entscheidungstext OGH 28.11.2017 2 Ob 73/17z
Veröff: SZ 2017/136

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131898

Im RIS seit

12.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at